

# **amtliche Bekanntmachung 1**

Az.: K 10/25



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 08.07.2026</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>2.055, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Weimar, Ernst-Kohl-Str- ße 23a, 99423 Weimar</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Buttstedt

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flur- stück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
1	Buttstedt	7, 643/23	Landwirtschaftsflä- che	Am Sichtgraben, 99439 Am Etters- berg OT Buttstedt	4.011	1358 BV3
2	Buttstedt	6, 541/1	Landwirtschaftsflä- che	Im Semten, 99439 Am Ettersberg OT Buttstedt	4.305	1358 BV4

### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Ackerland, derzeit verpachtet;

**Verkehrswert:**

5.200,00 €

### Lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

unbebautes Ackerland, derzeit verpachtet;

**Verkehrswert:** 5.600,00 €

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Landesamt für Finanzen

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.05.2025.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.